



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2024-04, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 3 zum Erlass WS 12/5257.15/1-14 vom 15.04.2024 zu

**A 1.2.2.6 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau
- Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezial-
tiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)**

DIN EN 14199:2012-01, DIN SPEC 18539:2012-02 Ergänzende Fest-
legungen zu DIN EN 14199:2012-01

Bei Anwendung der DIN EN 14199:2012-01 in Verbindung mit DIN
SPEC 18539:2012-02 ist Folgendes zu beachten:

1. Für Verbundpfähle nach DIN SPEC 18539:2012-02, A 3.33
und Pfähle aus duktilen Gusseisenrohren ist für den dauerhaf-
ten Einsatz für das gesamte Pfahlssystem eine allgemeine bau-
aufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung oder
eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer allgemeinen
Bauartgenehmigung erforderlich. Für den Kurzeiteinsatz ist
für die Koppelemente, Muttern und, sofern eine Kopfkon-
struktion mit Kopfplatte verwendet wird, für die Kopfplatte
eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Für
das Zugglied von Verbundpfählen ist eine allgemeine bauauf-
sichtliche Zulassung erforderlich, wenn das verwendete Mate-
rial von 6.2.2 DIN EN 14199:2012-01 abweicht. Diese werden
durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt.
Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall
erforderlich werden, kann diese durch das BMDV erteilt wer-
den.
2. Bei Mikropfählen nach DIN EN 14199:2012-01, an denen Pro-
belastungen durchgeführt werden sollen, ist die Bemessung
der inneren Tragfähigkeit des Pfahls nach DIN 1054:2010-12
Abschnitt 7.6.2.2 A (1b) immer so durchzuführen, dass die
Prüfkraft nach DIN 1054:2010-12 gemäß „7.5.2.1 A (5)“ auf-
gebracht werden kann.
3. Die nach DIN EN 14199:2012:02 Abschnitt 10 zu führenden
Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an



Seite 2 von 2

jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.

4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.